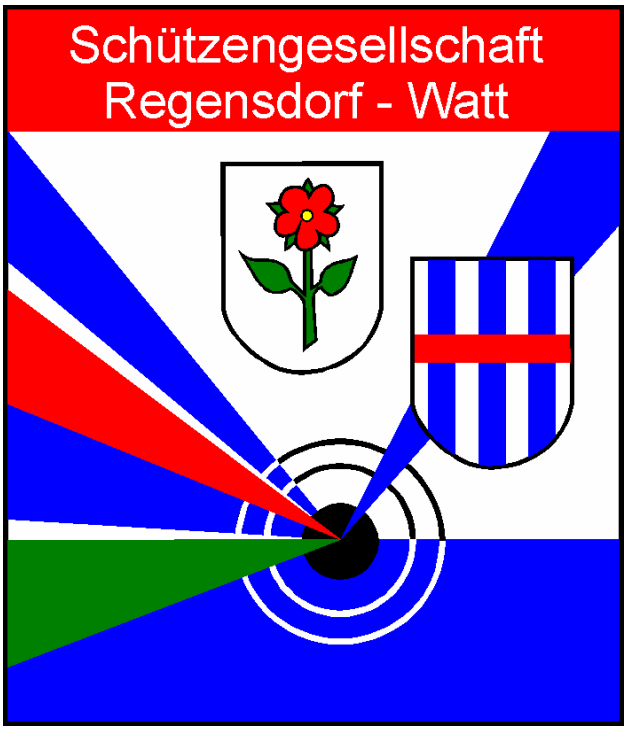
Statuten

Schützengesellschaft

Regensdorf-Watt



SGRW

Gegründet am: 1. Januar 1994

In Kraft seit: 6. Februar 1996 **Genehmigt:**

Revidiert am: 9. Februar 1998 24. November 1998

I. Zweck

Art. 1

Die Schützengesellschaft Regensdorf-Watt, entstanden am 1. Januar 1994 aus der Fusion des Militärschützenverein Regensdorf, gegründet 1874, und dem Infanterieschiessverein Watt, gegründet 1860, mit Sitz in Regensdorf-Watt, entstand ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Er bezweckt:

- das sportliche 300m Wettkampfschiessen
- die Schiesstüchtigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteitigung zu fördern
- er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des VBS durch

Ebenso pflegt er die Geselligkeit und Kammerschaft.

Der Verein ist Mitglied des Bezirkschützenvereins Dielsdorf BSVD, des Zürcher Kantonalschützenverband ZKSV, und dem Schweizerischen Schützenverband SSV. Damit gehört er auch der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine USS an.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior-Veteranen), Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen. können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über die Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen; sie gelten nicht als Aktivmitglieder.
Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der Militärdirektion des Kantons Zürich zu melden.

Art. 4 Fortsetzung

Von Schützen (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Passivmitglieder haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen und zu allen Geselligkeit und der Kameradschaft dienenden Veranstaltungen. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der ordentlichen Generalversammlung jeweils für das laufende Jahr festgelegt wird. Sie haben weder Wahl- noch Stimmrecht, sind aber an den Versammlungen anzuhören.

Art. 5

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, und zwar jeweils auf die ordentliche Generalversammlung hin. Für das der Generalversammlung vorgehende Jahr ist der Jahresbeitrag noch zu entrichten. Jedem Austretenden Aktivmitglied ist auf Verlangen einen Schiesspass auszustellen.

Art. 6

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und Aufsichtsbehörde, insbesondere auf dem Schiessplatz, nicht fügen oder den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Schiesspflichtige können gegen den Ausschluss innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung bei der Kantonalen Militärdirektion Beschwerde führen. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die im Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Der Ausschluss erfolgt mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 7

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verein erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen und Vergünstigungen des Vereins.

Art. 8

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, ausser am obligatorischen Bundesprogramm und am Eidgenössischen Feldschiessen nach Möglichkeit an weiteren freiwilligen Übungen und Wettkämpfe nach Massgabe der Vereinsmeisterschaft teilzunehmen.

Art. 9

Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren als solche angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Die Freimitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag mehr, haben aber weiterhin die gleichen Rechte wie die AkStivmitglieder, auch wenn sie nicht mehr der Vereinskonkurenz teilnehmen.

Art. 10

Vereinsmitglieder, die sich für den Verein oder um das Schiessen im Besonderen verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie Zahlen keinen Mitgliederbeitrag mehr, haben aber weiterhin die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 11

Die ordentliche Generalversammlung setz die Jahresbeiträge fest. Ehren- Frei- und Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

III. Organisation

Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
4. Entgegennahme der Jahresberichte
 - des Präsidenten
 - des Jungschützenleiters
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages
6. Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
8. Wahlen
 - Wahl des Präsidenten, Kassiers, des Aktuars, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren im Wahljahr
 - Ersatzwahlen

Art. 13 Fortsetzung

9. Abänderung oder Ergänzung der Statuten
10. Ehrungen
11. Mutationen, Ausschlüsse
12. Festsetzung der Entschädigung für den Vorstand und Helfer
13. Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
14. Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder
15. Verschiedenes
 - Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes

Art. 14

Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:

- Durch den Vorstand
- auf Verlangen eines Drittels der Aktivmitglieder

Art. 15

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Aktivmitgliedern durch das offizielle Publikationsorgan oder durch Zirkular mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Anträge aus der Mitte der Versammlung, die nicht Gegenstand eines Traktandums sind, können nicht behandelt werden, es sei denn, dass wegen ihrer Dringlichkeit ein sofortiger Beschluss im Interesse des Vereins nötig erscheint. Anträge an die Generalversammlung müssen bis spätestens 31. Dezember des ablaufendes Vereinsjahres, schriftlich begründet, beim Vereinspräsidenten eingereicht werden.

Art. 16

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahlen beschlossen wird, offen.
Bei Sachgeschäften entscheidet das relative Mehr der abgegeben Stimmen. Bei offener Abstimmung enthält sich der Präsident der Stimmabgabe, gibt jedoch bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Stimmengleichheit in einer geheimer Abstimmung gibt er jedoch keinen Stichentscheid, sondern es ist kein Entscheid zustande gekommen. Es kann einmal ein Rückkommensantrag gestellt werden. (Ausnahme siehe Art. 35 und 36)
Bei Wahlen gilt im 1. Wahlgang das absolute mehr, bei weiteren Wahlgänge das relative Mehr.

Art. 17

Zu Mitgliederversammlungen werden die durch das Mitgliederverzeichnis namentlich aufgeführten Mitglieder eingeladen. Die Einladung erfolgt durch Zirkular, welches mindestens 3 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden zugestellt werden muss. Es handelt sich hierbei um Traktanden, die nicht an einer Generalversammlung zu behandeln sind. Die Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Begehren eines Drittels der Aktivmitglieder einberufen werden.

Art. 18

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt und besteht aus 11 Mitgliedern. Präsident, Kassier, und Aktuar werden einzeln gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder in globo. Letztere konstituieren sich selbst.

Art. 19

Die beiden Rechnungsrevisoren werden mit Wiederwählbarkeit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt aber maximal 6 Jahre nacheinander.

Art. 20

Für alle Mitglieder des Vereins ist die Annahme einer Wahl in den Vorstand Ehrensache.

IV. Aufgaben des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

Art. 21

Der Vorstand setz sich wie folgt zusammen:

- Präsident, Kassier, Aktuar
- Schiessaktuar, 1., 2. und 3. Schützenmeister, Munitionsverwalter, Standchef
- Jungschützenleiter, Jungschützen-Hilfsleiter

Art. 22

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Er ist verantwortlich für die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorenthalten sind, insbesondere:

- Aufnahme neuer Mitglieder
- Handhabung der Statuten und Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Festsetzung und Vorbereitung der Traktanden und Anträge an die Generalversammlung und die übrigen Versammlungen

Art. 22 Fortsetzung

- Aufstellen des Voranschlages, Abnahme der Jahresrechnung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einhalten der von der Generalversammlung festgesetzten Ausgabenkompetenz
- Aufstellen des Schiessprogrammes und Festlegung der Schiesstage
- Vorbereitung, Leitung und Durchführung von Schiessübungen und Vereinsanlässen
- Wahl von Delegierten
- Vermietung der Schützenstube anhand eines von der politischen Gemeinde abgenommen Reglements

Der Vorstand ist ferner befugt, andere Chargen an Personen zu vergeben, die nicht von der Generalversammlung gewählt werden. Er kann auch interimistisch oder dauernd Kommissionen bilden.

Art. 23

Pflichtenheft der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der Präsident

vertritt der Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen und die Vorstandssitzungen, trifft die im Interesse des Vereins notwendig erscheinenden Anordnungen, überwacht die Tätigkeiten der übrigen Vorstandsmitglieder und ist für die allseitige Förderung des Vereins besorgt. Mit dem Aktuar oder dem Kassier zusammen führt die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Kassier

verwaltet die Finanzen des Vereins und ist Verantwortlich für die Führung der Mitgliederkartei. er besorgt den Einzug der Beitragsgelder und die Bezahlung eingehenden Rechnungen. Gelder, die nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins gebraucht werden, hat er Zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen zusammen mit dem Präsidenten.

Der Aktuar

führt die Vereinskorrespondenz. Ferner ist er verantwortlich für die Veröffentlichung der Schiessanlässe und Berichterstattung über das Vereinsgeschehen im öffentlichen Publikationsorgan. An Versammlungen und Vorstandssitzungen führt er das Protokoll. Zusammen mit dem Präsidenten führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Schiessaktuar

ist verantwortlich für die Vorbereitung der Standblätter für OP und FS, die Eintragungen in die Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweise für angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Die Erstellung des

Schiessberichtes gehört ebenfalls zu seinen Pflichten.

Art. 23 Fortsetzung

Der 1. Schützenmeister

leitet die Schiessübungen und ist verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb und Überwachung der Standblattführung. Ihm und dem 2.Schützenmeister ist die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden übertragen.

Der 2. Schützenmeister

ist Stellvertreter des 1.Schützenmeisters und unterstützt oder ersetzt diesen in seiner Funktion.

Die amtierenden 1. und 2. Schützenmeister können jederzeit auf die Unterstützung der übrigen ausgebildeten Schützenmeister zählen und können diese nach bedarf aufbieten.

Der 3. Schützenmeister

erstellt alle Ranglisten und ist Verantwortlich für Anmeldung der Vereinsmitglieder an Auswärtige Schiessanlässe. Er ist verantwortlich für die Durchführung der internen Vereinsmeisterschaft.

Munitionsverwalter

hat die Aufgabe, den Munitionsbedarf zu besorgen, zweckmässig aufzubewahren und den Mitgliedern die Munition auszuhändigen (Gratismunition) oder zu verkaufen (Kaufmunition). Dem Kassier gegenüber ist er die Munitionsabrechnung am Ende einer Schiessperiode verantwortlich. Er ist für den Rückschub des Verpackungsmaterials sowie für bestmöglichen Verkauf der Hülsen zuständig.

Standchef

ist verantwortlich für die Instandhaltung und Wartung der Schiessanlage, bei Schiessanlässe für die Absperrungen in den Gefahrenzonen, sowie für die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften und den Aufzug der Scheiben.

Jungschützenleiter

ist verantwortlich für die Durchführung des Jungschützenkurses gemäss den Vorschriften des Bundes. Unterstütz wird er in seiner Funktion vom Jungschützen-Hilfsleiter.

Art. 24

Die Vorstandsmitglieder sind gegenseitig zur Stellvertretung verpflichtet. Jeder einzelne ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung und ihm anvertraute Gut verantwortlich.

Art. 25

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Art. 26

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Buchhaltung zu prüfen und darüber zuhanden der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Es steht ihnen das Recht zu, Einsicht in die Buchhaltung sowie Protokolle zu nehmen.

V. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

Art. 27

Für die Erfüllung der Schiesspflicht (obligatorisches Bundesprogramm) sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art. 28

Nachlässige Handhabung der Waffe-, Ziel- und Anschlagübungen, Laden und Entladen hinter den Schützenlägern ist strengstens verboten. Der verantwortliche Schützenmeister ist befugt, fehlbare Schützinnen und Schützen bedingungslos wegzuweisen und/oder anzuzeigen.

Art. 29

Wer sich der ordentlichen Gewehrkontrolle entzieht, haftet für persönlich für alle daraus entstehenden Folgen.

Art. 30

Mitglieder sowie Hilfspersonal sind gegen Unfall gemäss den bestehenden Vorschriften versichert.

Art. 31

In der Regel findet alljährlich nach Abschluss der ordentlichen Schiesstätigkeit ein Endschiessen statt, für das vom Vorstand ein besonderes Schiessprogramm ausgearbeitet wird.

VI. Finanzielles

Art. 32

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

Art. 33

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an kantonalen oder eidgenössischen Schiessanlässe teilnehmen, ist die Generalversammlung zuständig. Die Sektions- und/oder Gruppendoppel der im Rahmen des Jahresprogrammes festgelegten, durch den Verein zu besuchenden Schiessanlässe, werden vom Verein übernommen.

Art. 34

Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf eine jährliche Entschädigung, deren Höhe durch die Generalversammlung pauschal festgesetzt wird.
Der Schiessaktuar wird für seine Arbeit als Schiessbüchleinführer zusätzlich entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach der Anzahl geschossener Bundesprogramme. Der Ansatz wird durch die Generalversammlung festgelegt.

Die Jungschützenleiter wird für seine Arbeit separat entschädigt. Er erhält den vom Bund ausgerichteten Grundbeitrag für die Durchführung eines Jungschützenkurses.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Aktivmitglieder stattfinden. Änderungen der Statuten können nur durch absolutes Mehr der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 36

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn

- die Zahl der Absolventen von Bundesübungen unter 15 gesunken ist
 und/oder
- 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen

Wird die Auflösung beschlossen, so ist das vorhandene Vereinsvermögen und das gesamte Inventar der Gemeinde Regensdorf zur Aufbewahrung zu übergeben, zuhanden eines später sich bildenden Schiessvereins, der den in Art. 1der Statuten umschriebenen Zweck erfüllt und Mitglied des SSV ist.

Art. 37

Jedes Vereinsmitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein dessen Statuten und verpflichtet sich, diesen sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachkommen.

Art. 38

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 6. Februar 1998 genehmigt worden. Sie treten nach Genehmigung durch den BSVD und die Militärdirektion in Kraft. Die bisherigen Statuten vom 9. Februar 1996 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Regensdorf-Watt, den 6. Februar 1998

Schützengesellschaft Regensdorf-Watt SGRW

Bestätigungen und Genehmigungen:

Verein:	**Schützengeselschaft Regensdorf-Watt**	**6. Februar 1998**	**Werner Metz** **Gaudenz Lüchinger**
Verbände:	**Bezirkschiessverein Dielsdorf**	**25. Juni 1998**	**J. Utzinger** **K. Wiederkehr**
Behörde:	**Militärdirektion Kanton Zürich**	**24. November 1998**	**Fritz Zollinger**